



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Rechtsausschuss

2012/2024(INI)

21.6.2012

ENTWURF EINES BERICHTS

mit Empfehlungen an die Kommission zum Gesetz über Verwaltungsverfahren
der Europäischen Union
(2012/2024(INI))

Rechtsausschuss

Berichterstatter: Luigi Berlinguer

(Initiative gemäß Artikel 42 der Geschäftsordnung)

PR\906128DE.doc

PE492.584v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
ANLAGE ZUM ENTSCHLIESSUNGSANTRAG: AUSFÜHRLICHE EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES EINGEHOLTEN VORSCHLAGS	7
BEGRÜNDUNG	12

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

mit Empfehlungen an die Kommission zum Gesetz über Verwaltungsverfahren der Europäischen Union (2012/2024(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 298 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in der das Recht auf eine gute Verwaltung als Grundrecht anerkannt wird,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission²,
- unter Hinweis auf die umfangreiche Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, in der auf der Grundlage der Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten eine Reihe von allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts anerkannt wurde,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. September 2001 zu dem Sonderbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten an das Europäische Parlament im Anschluss an die Initiativuntersuchung betreffend Vorhandensein und öffentliche Zugänglichkeit eines Kodexes für gute Verwaltungspraxis in den verschiedenen Gemeinschaftsinstitutionen und -organen³,
- in Kenntnis des Beschlusses der Kommission vom 17. Oktober 2000 zur Änderung ihrer Geschäftsordnung durch Beifügung eines Kodex für gute Verwaltungspraxis in den Beziehungen der Bediensteten der Europäischen Kommission zur Öffentlichkeit⁴,
- unter Hinweis auf den Beschluss des Generalsekretärs des Rates/Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik vom 25. Juni 2001 über einen Kodex für ein einwandfreies Verhalten des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union und seiner Bediensteten in der Verwaltungspraxis bei ihren beruflichen Beziehungen zur

¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

² ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

³ ABl. C 72 E vom 21.3.2002, S. 331.

⁴ ABl. L 267 vom 20.10.2000, S. 63.

Öffentlichkeit¹,

- unter Hinweis auf die Empfehlung CM/Rec(2007)7 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu einer guten Verwaltungspraxis vom 20. Juni 2007,
 - in Kenntnis der von der schwedischen Regierung in Auftrag gegebenen Umfrage der Schwedischen Agentur für öffentliche Verwaltung zu den Grundsätzen einer guten Verwaltungspraxis in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union²,
 - unter Hinweis auf das Themenpapier zu der von der Fachabteilung des Rechtsausschusses des Parlaments und der Universität von León veranstalteten Konferenz zum EU-Verwaltungsrecht (León, 27.-28. April 2011)³,
 - unter Hinweis auf die Empfehlungen des Arbeitsdokuments zur derzeitigen Lage und den Zukunftsperspektiven für das EU-Verwaltungsrecht, das dem Rechtsausschuss am 22. November 2011 von der Arbeitsgruppe zum EU-Verwaltungsrecht vorgelegt wurde⁴,
 - gestützt auf die Artikel 42 und 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und des Petitionsausschusses (A7-0000/2012),
- A. in der Erwägung, dass die bestehenden Regeln und Grundsätze der Union für gute Verwaltungspraxis aus vielen unterschiedlichen Quellen hervorgehen: Primärrecht, Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, Sekundärrecht, nicht zwingendes Recht und einseitige Verpflichtungen der Unionsorgane;
- B. in der Erwägung, dass es in Ermangelung eines kohärenten und umfassenden Katalogs an kodifizierten verwaltungsrechtlichen Regeln für die Bürger schwer ist, sich über ihre administrativen Rechte nach dem Unionsrecht klar zu werden;
- C. in der Erwägung, dass die internen Verhaltenskodizes der einzelnen Organe nur geringe Wirkung haben, sich voneinander unterscheiden und rechtlich nicht bindend sind;
- D. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner obengenannten Entschließung vom 6. September 2001 ausgehend von der Überzeugung, dass für alle Organe, Einrichtungen und Agenturen der Union derselbe Kodex für gute Verwaltungspraxis gelten sollte, den vom Europäischen Bürgerbeauftragten verfassten europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis mit Änderungen angenommen hat;
- E. in der Erwägung, dass das Parlament in derselben Entschließung die Kommission aufgefordert hat, einen Vorschlag für eine Verordnung mit einem Kodex für gute Verwaltungspraxis auf der Grundlage von Artikel 308 des Vertrags zur Gründung der

¹ ABl. C 189 vom 5.7.2001, S. 1.

² Abrufbar unter <http://www.statskontoret.se/upload/Publikationer/2005/200504.pdf>.

³ <http://www.europarl.europa.eu/committees/en/juri/studiesdownload.html?languageDocument=EN&file=59983>.

⁴ http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/juri/dv/juri_wdadministrativelaw_/juri_wdministrativelaw_en.pdf.

Europäischen Gemeinschaft vorzulegen;

- F. in der Erwägung, dass dies, wie vom Europäischen Bürgerbeauftragten betont, dabei helfen würde, die Verwirrung zu beheben, die gegenwärtig von der parallelen Existenz verschiedener Kodizes für die meisten EU-Organen und -Institutionen ausgeht; dass sichergestellt würde, dass die Organe und Institutionen die gleichen Grundsätze im Umgang mit Bürgern anwenden, und dass die Bedeutung dieser Grundsätze sowohl für Bürger als auch für Beamte unterstreichen würde;
- G. in der Erwägung, dass das in Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Grundrecht auf eine gute Verwaltung als Primärrecht rechtsverbindlich geworden ist;
- H. in der Erwägung, dass eine Reihe zentraler Grundsätze guter Verwaltungspraxis in den Mitgliedstaaten derzeit weithin akzeptiert wird;
- I. in der Erwägung, dass Regeln für eine gute Verwaltungspraxis die Transparenz und demokratische Kontrolle fördern;
- J. in der Erwägung, dass durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs bewährte Verwaltungsgrundsätze entwickelt wurden, die für die Verfahren der Mitgliedstaaten in Gemeinschaftsangelegenheiten gelten und erst recht für die direkte Verwaltung der Union gelten sollten;
- K. in der Erwägung, dass ein europäisches Gesetz über Verwaltungsverfahren die Legitimität der Union sowie das Vertrauen der Bürger in die Verwaltung der Union stärken würde;
- L. in der Erwägung, dass ein europäisches Gesetz über Verwaltungsverfahren eine automatische Konvergenz der einzelstaatlichen Verwaltungsrechte im Hinblick auf allgemeine Verfahrensgrundsätze und die Grundrechte der Bürger gegenüber der Verwaltung begünstigen und damit den Prozess der Integration stärken könnte;
- M. in der Erwägung, dass durch das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon für die Union eine geeignete Rechtsgrundlage geschaffen wurde, um ein europäisches Gesetz über Verwaltungsverfahren zu verabschieden;
- N. in der Erwägung, dass die in dieser Entschließung geforderten legislativen Maßnahmen auf eingehenden Folgenabschätzungen basieren sollten, unter anderem durch die Quantifizierung der Kosten von Verwaltungsverfahren;
- 1. fordert die Kommission auf, ihm auf der Grundlage von Artikel 298 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend den als Anlage beigefügten ausführlichen Empfehlungen einen Vorschlag für eine Verordnung über ein europäisches Gesetz über Verwaltungsverfahren zu unterbreiten;
- 2. stellt fest, dass die genannten Empfehlungen mit den Grundrechten und dem Grundsatz der Subsidiarität in Einklang stehen;
- 3. vertritt die Auffassung, dass der verlangte Vorschlag keine finanziellen Auswirkungen

hat;

4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und die als Anlage beigefügten ausführlichen Empfehlungen der Kommission und dem Rat sowie dem Europäischen Bürgerbeauftragten und den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

**ANLAGE ZUM ENTSCHEIDUNGSANTRAG:
AUSFÜHRLICHE EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES EINGEHOLTEN
VORSCHLAGS**

Empfehlung 1 (zum Ziel und zum Geltungsbereich der zu erlassenden Verordnung)

Das Ziel der Verordnung sollte darin bestehen, durch eine offene, effiziente und unabhängige europäische Verwaltung auf der Grundlage eines europäischen Gesetzes über Verwaltungsverfahren das Recht auf eine gute Verwaltung zu gewährleisten.

Die Verordnung sollte für die Einrichtungen, Organe, Ämter und Agenturen der Gemeinschaft („die EU-Verwaltung“) in ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit gelten. Daher ist ihr Geltungsbereich auf die direkte Verwaltung zu beschränken.

In der Verordnung sollten die wesentlichen Grundsätze für eine gute Verwaltung kodifiziert und das Verfahren festgelegt werden, das von der EU-Verwaltung bei der Behandlung von Einzelfällen anzuwenden ist, in denen eine der Parteien eine natürliche oder juristische Person ist, oder in anderen Fällen, in denen Einzelpersonen in direktem oder persönlichem Kontakt zur EU-Verwaltung stehen.

Empfehlung 2 (zum Verhältnis zwischen der Verordnung und sektoralen Instrumenten)

In der Verordnung sollte ein allgemeingültiger Katalog von Grundsätzen enthalten sein und ein Verfahren festgelegt werden, das als *De-minimis*-Regelung einsetzbar ist, wenn kein *lex specialis* zur Verfügung steht.

Die durch sektorale Instrumente gebotenen Garantien für Personen dürfen in keinem Fall weniger Schutz bieten als die durch die Verordnung festgelegten Garantien.

Empfehlung 3 (zu den allgemeinen Grundsätzen der Verwaltungstätigkeit)

Durch die Verordnung sollten folgende Grundsätze kodifiziert werden:

- Grundsatz der Gesetzmäßigkeit: Die EU-Verwaltung handelt in Einklang mit den Rechtsvorschriften und unter Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen und Verfahren. Die Verwaltungsbefugnisse beruhen auf einer rechtlichen Grundlage, mit der ihr Inhalt in Einklang steht.

Gefasste Beschlüsse oder erlassene Maßnahmen sind nie willkürlich und beruhen nie auf Zielsetzungen, für die keine rechtliche Grundlage besteht oder die nicht mit einem öffentlichen Interesse begründet werden können.

- Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung: Die EU-Verwaltung enthält sich jeder ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Personen aufgrund der Nationalität, des Geschlechts, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft,

der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, politischer oder sonstiger Überzeugungen, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung.

Personen in vergleichbaren Situationen werden auf gleiche Weise behandelt. Unterschiede in der Behandlung können nur durch objektive Merkmale des betreffenden Falls gerechtfertigt werden.

- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Entscheidungen, die die Rechte und Interessen von Personen berühren, werden von der EU-Verwaltung nur bei bestehender Notwendigkeit und nur in dem zum Erreichen des verfolgten Ziels erforderlichen Maße getroffen.

Bei der Beschlussfassung achten die Beamten auf einen angemessenen Ausgleich zwischen den Belangen von Privatpersonen und dem allgemeinen öffentlichen Interesse. Insbesondere erlegen sie keine Verwaltungs- oder wirtschaftlichen Lasten auf, die unverhältnismäßig zum erwarteten Nutzen sind.

- Grundsatz der Unparteilichkeit: Die EU-Verwaltung handelt unparteiisch und unabhängig. Sie enthält sich jeder willkürlichen Handlung, die sich nachteilig auf Einzelpersonen auswirkt, sowie jeder Form der Vorzugsbehandlung, mit welchen Gründen auch immer sie motiviert sein mag.

Die EU-Verwaltung handelt stets im Interesse der Gemeinschaft und zum Wohl der Allgemeinheit. Keine Handlung wird von persönlichen, familiären oder nationalen Interessen geleitet oder durch politischen Druck bestimmt.

- Grundsatz des einheitlichen Handelns und der legitimen Erwartungen: Die EU-Verwaltung achtet auf eine kohärente Verwaltungspraxis und wendet die gängigen Verwaltungsverfahren an, die öffentlich zu machen sind. Liegen in Einzelfällen berechnete Gründe für das Abweichen von den gängigen Verwaltungsverfahren vor, ist eine stichhaltige Begründung für die Abweichungen zu geben.

Die legitimen und begründeten Erwartungen von Personen aufgrund früherer Vorgehensweisen der EU-Verwaltung werden berücksichtigt.

- Grundsatz des Schutzes der Privatsphäre: Die EU-Verwaltung gewährleistet den Schutz der Privatsphäre von Personen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Die EU-Verwaltung unterlässt die Verarbeitung personenbezogener Daten für unrechtmäßige Zwecke und die Weitergabe solcher Daten an unbefugte Dritte.

- Grundsatz der Transparenz: Die EU-Verwaltung dokumentiert die Verwaltungsverfahren und führt angemessene Verzeichnisse über ihren Postein- und -ausgang, die ihnen zugestellten Dokumente, gefasste Beschlüsse und ergriffene Maßnahmen.

Anträge auf Zugang zu Dokumenten werden in Einklang mit den internen Regelungen und den in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen allgemeinen

Grundsätzen und Beschränkungen behandelt.

- Grundsatz der Effizienz und Dienstleistung: Das Handeln der EU-Verwaltung wird von den Kriterien der Effizienz und des öffentlichen Dienstes bestimmt.

Die Bediensteten informieren die Öffentlichkeit über die Verfahren, mit denen Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit verfolgt werden.

Bei Anfragen zu nicht in ihrer Zuständigkeit liegenden Angelegenheiten verweisen sie die Auskunft suchende Person an die zuständige Dienststelle.

Empfehlung 4 (zu den Vorschriften bei der Fassung von Verwaltungsbeschlüssen)

Empfehlung 4.1: zur Einleitung eines Verwaltungsverfahrens

Verwaltungsbeschlüsse können auf eigene Initiative der EU-Verwaltung oder auf Antrag eines Betroffenen gefasst werden.

Empfehlung 4.2: zur Eingangsbestätigung

Die Eingangsbestätigung für Anträge auf Einzelfallentscheidungen erfolgt schriftlich unter Angabe einer Frist zur Fassung des fraglichen Beschlusses. Auf die Folgen im Falle der Nichteinhaltung dieser Frist für die Beschlussfassung (Schweigen der Verwaltung) wird hingewiesen.

Weist der Antrag Mängel auf, wird in der Eingangsbestätigung eine Frist zur Behebung der Mängel oder zur Einreichung fehlender Unterlagen gesetzt.

Empfehlung 4.3: zur Unparteilichkeit von Verwaltungsbeschlüssen

Haben Bedienstete finanzielle Interessen an einem Verfahren, werden sie an der fraglichen Beschlussfassung nicht beteiligt.

Über bestehende Interessenkonflikte setzt der/die betreffende Bedienstete seine/n unmittelbare/n Vorgesetzte/n in Kenntnis, der/die dann nach den Umständen des Einzelfalls über den Ausschluss dieses/dieser Bediensteten vom Verfahren entscheidet.

Betroffene Vertreter der Öffentlichkeit können den Ausschluss von Beamten bei der Fassung von Beschlüssen beantragen, die die persönlichen Interessen dieser Personen berühren. Diesbezügliche Anträge sind schriftlich einzureichen und zu begründen. Die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Person trifft eine diesbezügliche Entscheidung nach Anhörung des betreffenden Beamten.

Für die Behandlung von Interessenkonflikten sind angemessene Fristen festzulegen.

Empfehlung 4.4: zum Recht auf Anhörung

Das Recht auf Verteidigung muss in allen Abschnitten des Verfahrens gewährleistet sein. Wenn die EU-Verwaltung Beschlüsse fasst, die die Rechte oder Interessen von Personen direkt berühren, erhalten die betreffenden Personen bei bestehender Notwendigkeit die Gelegenheit, ihren Standpunkt vor der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich selbst oder auf Wunsch mit Hilfe einer von ihnen bestimmten Person zu äußern.

Empfehlung 4.5: zum Recht auf Zugang zu den eigenen Antragsunterlagen

Betroffenen wird unbeschränkter Zugang zu ihren Antragsunterlagen gewährt. Es liegt im Ermessen der betroffenen Person, welche nicht vertraulichen Unterlagen als maßgeblich betrachtet werden.

Empfehlung 4.6: zu den Fristen

Verwaltungsbeschlüsse werden innerhalb angemessener Fristen und ohne Verzögerungen gefasst. Die Fristen werden durch die jeweiligen Vorschriften zu einem bestimmten Verfahren festgesetzt. Werden keine Zeiträume benannt, sollte die Frist drei Monate ab dem Zeitpunkt der Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens von Amts wegen oder ab dem Zeitpunkt der Antragstellung durch die betroffene Person nicht überschreiten.

Ist eine Beschlussfassung innerhalb der Frist aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich, z. B. aufgrund der zur Behebung von Mängeln des Antrags eingeräumten Zeiträume, der Komplexität der aufgeworfenen Fragen, der Verpflichtung zur Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung einer dritten Partei usw., wird die betreffende Person über diesen Umstand in Kenntnis gesetzt und der Beschluss zum frühestmöglichen Zeitpunkt gefasst.

Empfehlung 4.7: zur Form von Verwaltungsbeschlüssen

Verwaltungsbeschlüsse werden schriftlich und in klarer, einfacher und verständlicher Weise formuliert. Sie werden in der vom Empfänger gewählten Sprache unter der Voraussetzung abgefasst, dass es sich um eine der Amtssprachen der Europäischen Union handelt.

Empfehlung 4.8: zur Begründungspflicht

Verwaltungsbeschlüsse müssen eindeutig begründet werden. Alle dafür maßgeblichen Sachverhalte und ihre rechtlichen Grundlagen sind anzuführen.

Für jeden Beschluss ist eine Begründung im Einzelfall erforderlich. Ist dies aufgrund einer sehr großen Anzahl von Personen, die von gleichlautenden Beschlüssen betroffen sind, nicht möglich, können Standardformulierungen verwendet werden. Auch in diesem Fall ist jedoch eine Begründung im Einzelfall erforderlich, wenn Bürger dies ausdrücklich wünschen.

Empfehlung 4.9: zur Zustellung von Verwaltungsbeschlüssen

Verwaltungsbeschlüsse, die die Rechte oder Interessen von Einzelpersonen berühren, werden der betreffenden Person bzw. den betreffenden Personen direkt nach der Beschlussfassung schriftlich zugestellt.

Empfehlung 4.10: zu Angaben zu möglichen Rechtsmitteln

Soweit das Gemeinschaftsrecht dies vorsieht weisen Verwaltungsbeschlüsse deutlich auf ihre Anfechtbarkeit hin und enthalten Angaben zum Anfechtungsverfahren, außerdem Name und Büroanschrift der Person bzw. der Dienststelle, bei der der Rechtsbehelf eingelegt werden kann, sowie die dabei einzuhaltende Frist.

Gegebenenfalls weisen Verwaltungsbeschlüsse auf die Möglichkeit der Einleitung eines Gerichtsverfahrens und/oder der Anrufung des Europäischen Bürgerbeauftragten hin.

Empfehlung 5 (zur Überprüfung und Berichtigung eigener Beschlüsse)

Durch die Verordnung sollte der EU-Verwaltung die Möglichkeit eingeräumt werden, Schreib-, Rechen- oder ähnliche Fehler jederzeit auf eigene Initiative oder auf Antrag der betreffenden Person zu berichtigen.

Zur Berichtigung von Verwaltungsbeschlüssen aus anderen Gründen sollten Bestimmungen eingeführt werden, die hinsichtlich der bei der Neufassung anzuwendenden Verfahren klar unterscheiden zwischen Beschlüssen, die die Interessen einer Person beeinträchtigen, und solchen, die für diese Person vorteilhaft sind.

Empfehlung 6 (zu Form und öffentlicher Bekanntgabe der Verordnung)

Die Verordnung sollte in eindeutiger, präziser und einer für die Öffentlichkeit leicht verständlichen Weise abgefasst sein.

Sie sollte durch die Veröffentlichung auf den Webseiten aller Einrichtungen, Organe, Ämter und Agenturen der Gemeinschaft hinreichend bekannt gemacht werden.

BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Am 23. März 2010 wurde vom Rechtsausschuss die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zum EU-Verwaltungsrecht mit der Aufgabe beschlossen, eine Bestandsaufnahme zum Panorama der bestehenden EU-Verwaltungsvorschriften durchzuführen und in einem zweiten Schritt Vorschläge für Maßnahmen auszuarbeiten, die im Sinne von Artikel 298 AEUV zweckmäßig erscheinen.

Die Arbeitsgruppe profitierte von einer Fülle an mündlich und schriftlich vorgetragene Kenntnissen von Fachleuten aus Praxis und Wissenschaft, nicht-staatlichen Organisationen und Mitgliedern und Mitarbeitern anderer Einrichtungen, Agenturen, Organe und Ämter, die als zusammenfassende Themenpapiere bei den Sitzungen der Arbeitsgruppe eingebracht und diskutiert wurden.

Diese Dokumente und die sich daraus ergebende Debatte mit Fachleuten in der Arbeitsgruppe bildeten zusammen mit den Ergebnissen einer vom Europäischen Parlament in Kooperation mit der Universität von León organisierten Konferenz die Grundlage für die Ausarbeitung eines Arbeitsdokuments unter Federführung des Berichterstatters.

In dem Arbeitsdokument wird insbesondere die Vorbereitung einer Gesetzgebungsinitiative zur Schaffung eines einheitlichen, allgemeinen Verwaltungsgesetzes vorgeschlagen, das für alle Einrichtungen, Organe, Agenturen und Ämter der Gemeinschaft verbindlich ist, auf Artikel 298 AEUV beruht, sich vorrangig auf Verwaltungsverfahren bezieht und für Bürger und Unternehmen bei ihrem direkten Umgang mit der EU-Verwaltung ein Mindestsicherheitsnetz an Garantien schaffen soll.

Das Arbeitsdokument wurde vom Rechtsausschuss in seiner Sitzung vom 21./22. November gebilligt.

Gesetz über Verwaltungsverfahren der Europäischen Union

Nach Auffassung des Berichterstatters könnte ein Gesetz über Verwaltungsverfahren die Legitimität der Europäischen Union stärken und gleichzeitig für die Bürger und juristischen Personen klarere Rechte und mehr Rechtssicherheit in ihren Beziehungen zur EU-Verwaltung schaffen.

Daher schlägt er vor, die Kommission zur Vorlage eines Vorschlags für eine Verordnung über ein europäisches Gesetz über Verwaltungsverfahren aufzufordern.

Die Rechtsvorschrift sollte auf die direkte EU-Verwaltung beschränkt werden und als *lex generalis* auf alle Einrichtungen und Tätigkeitsbereiche der EU anwendbar sein.

Nach Ansicht des Berichterstatters sollte dieser Katalog allgemeingültiger Grundsätze als

De-minimis-Regelung dienen, wenn keine *lex specialis* zur Verfügung steht, und gleichzeitig dürften die durch sektorale Instrumente gebotenen Garantien für Personen in keinem Fall weniger Schutz bieten als die durch die Verordnung festgelegten Garantien.

Der Berichterstatter empfiehlt die Kodifizierung eines Katalogs allgemeiner Grundsätze für eine gute Verwaltung, an denen sich die Tätigkeit der EU-Verwaltung orientiert, sowie die Einführung eines Minimums an grundsätzlichen Verfahrensregeln, die von der EU-Verwaltung bei der Behandlung von Einzelfällen anzuwenden sind, in denen eine der Parteien eine natürliche oder juristische Person ist, oder in anderen Fällen, in denen eine Einzelperson in direktem oder persönlichem Kontakt zur EU-Verwaltung steht. Diese Vorschriften sollen insbesondere der Transparenz und der Einhaltung der Rechenschaftspflicht dienen und das Vertrauen der Bürger in die EU-Verwaltung stärken.

Die im vorliegenden Bericht enthaltenen Empfehlungen gründen sich auf Artikel 41 der Charta der Grundrechte und auf den Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis. Als Inspirationsquelle dienten ebenso der Kodex der Kommission und der Kodex des Rates.

Dem Standpunkt des Berichterstatters liegen außerdem die Grundsätze der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts zugrunde, durch die ein gerechtes und unparteiisches Verwaltungsverfahren gewährleistet wird und die auf den Verfassungstraditionen der verschiedenen Mitgliedstaaten beruhen.